

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Biermann, Hölscher und der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes

A. Problem

Die Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden sollen in ihrer Stellung und in ihren Funktionen den Vertrauensmännern der Vertretung der Soldaten gleichgestellt werden.

B. Lösung

Durch Änderung und Ergänzung des Zivildienstgesetzes werden Wahl und Befugnisse der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden entsprechend geändert und ergänzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes**Artikel 1**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

§ 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienstleistende wählen aus ihren Reihen

1. in Dienststellen mit fünf bis zu zwanzig Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je einen Stellvertreter,
2. in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.“

2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorgesetzte hat ihn mit seinen Vorschlägen in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören und die Vorschläge mit ihm zu erörtern.“

3. Nach Absatz 2 werden folgende neuen Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Der Vorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig unterrichtet. Ihm ist Gelegenheit zu geben,

Sprechstunden für Dienstleistende innerhalb der Dienststelle abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Direktor des Bundesamtes oder von ihm beauftragte Beschäftigte des Bundesamtes führen mindestens einmal im Kalenderjahr mit Vorgesetzten und Vertrauensmännern eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch.

(5) Der Vertrauensmann kann an Sitzungen des Betriebs- oder Personalrats der Dienststelle beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.“

4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

5. Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Erleidet ein Dienstleistender anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten als Vertrauensmann durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne dieses Gesetzes eine Zivildienstbeschädigung wäre, so finden § 35 Abs. 5, § 47 und die §§ 49 bis 51 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 1975

Biermann

Wehner und Fraktion

Hölscher

Mischnick und Fraktion

Begründung

Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Sicherstellung der Interessenvertretung aller Zivildienstleistenden durch Vertrauensmänner in den Personal- und Betriebsräten und die Verbesserung der Rechtsstellung dieser Interessenvertreter.